Satzung des Vereins "Förderer und Freunde der Hungerfeldschule Öhringen e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderer und Freunde der Hungerfeldschule Öhringen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Beginn 01.09.)

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Entwicklungsarbeit der Grundschule Hungerfeldschule insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Hungerfeldschule Öhringen, deren Träger die Stadt Öhringen ist. Daneben soll der Zusammenhalt zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinde sowie die Verbindung zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern gefördert werden
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist sowohl politisch als auch religiös ungebunden.
- 4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Nr.1 der vorliegenden Satzung genannten, steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Die Aufnahme erfolgt über den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es innerhalb vier Wochen nach seiner schriftlichen Beitrittserklärung keinen andersartigen Bescheid erhält.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
 - b) mit seinem Beitrag mehr als zwei Jahre in Verzug ist.
 - Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 6. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied den jährlichen Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit abberufen und neu bestellen.
- Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In einer Pattsituation hat der/die 1. Vorsitzende die Möglichkeit eine Zweitstimme einzusetzen. Dies muss im Protokoll entsprechend vermerkt werden.
- 4. Der/die erste und zweite Vorsitzende sind je allein zur Vertretung des Verein berechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres bis zum Ablauf des Monats November statt.
- 2. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.
- 3. Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen.
- 4. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- 6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die das Recht haben, jederzeit die Kasse zu prüfen. Sie haben der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.
- 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Schriftführer sowie von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 9 Auflösung

 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ der anwesenden Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen der großen Kreisstadt Öhringen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für die in §2Nr.1 angeführte Schule zu verwenden hat. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

Diese Satzung wurde am 29.06.2010 errichtet und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Öhringen, den 29.06.2010

Die Gründungsmitglieder

M. Pick

A. Jule

M. Pawis D

8t. 1

A. Schnoo